



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

Bayerisches Gesetz zum Schutz von Grundrechten beim Vollzug der Abschiebungshaft (BayAHaftVollzG)

A) Problem

Abschiebehaft ist grundsätzlich äußerst problematisch, da sie anders als die Strafhaft nicht gegen Personen vollstreckt wird, weil diese Straftaten begangen haben, sondern lediglich, um den Vollzug von Abschiebungen zu sichern. Dennoch ist sie in bestimmten Fällen unverzichtbar. Allerdings gibt es derzeit beim Vollzug der Abschiebehaft in Bayern erhebliche Mängel. Der Schutz der Grundrechte der untergebrachten Personen ist nicht lückenlos sichergestellt. Grund dafür ist unter anderem die mangelhafte Rechtslage. Bisher gibt es in Bayern kein Abschiebungshaftvollzugsgesetz, das den Verfahrensablauf und die Betroffenenrechte eindeutig regelt.

B) Lösung

Nach dem Vorbild des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Baden-Württemberg und entsprechender Gesetze in anderen Ländern wird ein eigenständiges bayerisches Gesetz erlassen, das den Vollzug der Abschiebungshaft normiert. Darin werden die Rechte der Untergebrachten abgesichert. Zum Schutz der Grundrechte werden Beiräte für die jeweiligen Hafteinrichtungen eingerichtet.

C) Alternativen

Bei einer Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage ist der Schutz der Grundrechte der Untergebrachten nicht im gleichen Maße gewährleistet. Denkbar wäre statt des Erlasses eines eigenen Gesetzes, die entsprechenden Normen in das Bayerische Strafvollzugsgesetz zu integrieren. Dies hätte jedoch den erheblichen Nachteil, dass gerade der ganz spezifische Charakter der Abschiebungshaft, die eben keine Bestrafung ist, nicht im gleichen Maße betont und deutlich gemacht würde.

D) Kosten

Es können im Vergleich zum bisherigen Vollzug erhöhte Kosten entstehen, die sich jedoch nicht im Voraus beziffern lassen.

Gesetzentwurf

Bayerisches Gesetz zum Schutz von Grundrechten beim Vollzug der Abschiebungshaft (BayAHaftVollzG)

Art. 1

Geltungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Abschiebungshaft in Bayern. ²Abschiebungshaft und Überstellungshaft darf nur in einer eigenständigen Abschiebungshafteinrichtung (Einrichtung) vollzogen werden. ³Die Abschiebungshaft soll grundsätzlich vermieden werden. ⁴Sie ist unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann.

(2) Dieses Gesetz findet auf den Vollzug des Ausreisegewahrsams im Sinne des § 62b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) entsprechende Anwendung.

Art. 2

Grundsatz

¹Den in Abschiebungshaft befindlichen Ausländerinnen und Ausländern (Untergebrachte) dürfen nur die Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Abschiebungshaft, zwingende Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder die Abwehr einer von den Untergebrachten ausgehenden erheblichen Gefahr für Leib oder Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit unumgänglich machen. ²Die Einrichtungen sind so zu errichten und zu gestalten, dass der Eindruck eines Gefängnisses vermieden wird.

Art. 3

Unterbringung, eingesetztes Personal

(1) Frauen und Männer sind grundsätzlich in getrennten Bereichen der Einrichtung unterzubringen.

(2) ¹Sofern mehrere erwachsene Angehörige derselben Familie zusammen abgeschoben werden sollen, soll ihnen auch in der Abschiebungshaft abweichend von Abs. 1 auf Wunsch ein Zusammenleben ermöglicht werden. ²Lässt sich dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten realisieren, ist den betroffenen Untergebrachten tagsüber das Zusammenleben zu ermöglichen. ³Minderjährige dürfen nicht in einer Abschiebungshafteinrichtung untergebracht werden. ⁴Abschiebehaft ist unzulässig, wenn sie zu einer Familientrennung führt, die das Kindeswohl gefährdet.

(3) Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, sind soweit wie möglich getrennt von anderen Personen unterzubringen.

(4) ¹Bei der Unterbringung ist auf die religiöse und ethnische Zugehörigkeit zu achten. ²Die diesbezüglichen Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) dürfen zum Zwecke des Schutzes der betroffenen Person vor religiös oder rassistisch motivierten Übergriffen und zum Zwecke der Ermöglichung der Religionsausübung verarbeitet werden, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung ausdrücklich eingewilligt hat.

(5) ¹Außerhalb der Nachtruhe dürfen sich die Untergebrachten in den für sie vorgesehenen Bereichen der Einrichtung grundsätzlich frei bewegen; dies gilt auch für den zugehörigen Außenbereich. ²Einschränkungen sind zulässig, wenn und soweit es die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erfordern. ³Untergebrachte dürfen sich jederzeit in ihre Zimmer zurückziehen.

(6) ¹Während der Nachtruhe haben sich die Untergebrachten grundsätzlich in ihren Zimmern aufzuhalten. ²Die Leitung der Einrichtung kann auch während der Nachtruhe den Aufenthalt im jeweiligen Unterbringungsbereich, jedoch nicht im Außenbereich, gestatten, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nicht beeinträchtigt werden.

(7) ¹Untergebrachte erhalten keinen Urlaub oder Ausgang. ²Zur Erledigung notwendiger Behördengänge oder privater Angelegenheiten können die Untergebrachten ausgeführt werden.

(8) ¹Bei der Verpflegung ist Rücksicht auf kulturelle und religiöse Speisegebote zu nehmen. ²Die Untergebrachten haben das Recht, auch in der Einrichtung ihre eigene Kleidung zu tragen.

(9) ¹Bei der Auswahl des in der Einrichtung eingesetzten Personals ist darauf zu achten, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglichst viele Sprachen selbst beherrschen, die auch von den Untergebrachten gesprochen werden. ²Das Personal ist durch Schulungen für die Besonderheiten der Abschiebungshaft zu sensibilisieren, insbesondere durch Fortbildungen in interkultureller Kommunikation. ³Im Sozialdienst eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen über Grundkenntnisse der einschlägigen Rechtsgebiete verfügen.

Art. 4

Aufnahme und Abschiebungsplanung

(1) ¹Untergebrachte sind bei ihrer Aufnahme in Abschiebungshaft bei nicht ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen in einer ihnen geläufigen Sprache über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. ²Die persönliche Unterrichtung soll durch entsprechende Merkblätter intensiviert werden. ³Fehlen die Voraussetzungen für eine Verständigung in der Muttersprache und können hierfür auch keine Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler eingesetzt werden, sind andere den Untergebrachten bekannte Sprachen oder sonstige Verständigungsmöglichkeiten zu nutzen.

(2) ¹Nach der Aufnahme werden Untergebrachte in der Regel am Tag der Unterbringung, spätestens am darauffolgenden Tag, ärztlich und psychologisch untersucht und dem sozialen Dienst vorgestellt. ²Untergebrachte sind verpflichtet, die ärztliche Untersuchung einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden. ³§ 36 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gilt entsprechend.

(3) ¹Mit den Untergebrachten sind unverzüglich nach der Aufnahme ihre gegenwärtige Rechtslage sowie die Voraussetzungen und der Zeitplan der Ausreise zu erörtern. ²Insbesondere ist festzustellen, ob oder unter welchen Voraussetzungen die Untergebrachten zu einer freiwilligen Ausreise bereit sind und ihre Bereitschaft zur kontrollierten freiwilligen Ausreise glaubhaft machen; ferner sind sonstige Wünsche, insbesondere zum Zielort und zur Benachrichtigung von dort wohnenden Angehörigen oder sonst bekannten Personen, zu erkunden und in der Folge, soweit dies möglich ist, umzusetzen.

Art. 5

Arbeit

(1) Untergebrachte sind zur Arbeit nicht verpflichtet, sie haben jedoch für ihr enges Umfeld selbst zu sorgen, insbesondere den eigenen Haftraum sauber zu halten und bei der Verpflegung mitzuwirken.

(2) ¹Die Einrichtung soll, soweit Sicherheit und Ordnung dies zulassen, den Untergebrachten die Gelegenheit zur Arbeit geben. ²Untergebrachte, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, erhalten für die geleistete Arbeit eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).

Art. 6**Freizeitbeschäftigung und religiöse Betätigung**

(1) ¹Die Einrichtung bietet Möglichkeiten zur Freizeitbeschäftigung an. ²Soweit möglich, ist dabei den Gegebenheiten der verschiedenen Kulturen Rechnung zu tragen.

(2) Untergebrachten ist auf ihren Wunsch die Möglichkeit zu geben, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(3) Bei der Gestaltung des Haftalltags ist auf religiöse Besonderheiten Rücksicht zu nehmen.

Art. 7**Besuche**

(1) ¹Untergebrachten müssen großzügige Besuchszeiten gewährt werden. ²Dieses Recht darf nur aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung eingeschränkt werden, insbesondere kann ein Besuch im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass die Besucherinnen und Besucher sich und ihre mitgeführten Gegenstände durchsuchen lassen.

(2) Abweichend von Abs. 1 können Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte und konsularische Vertreterinnen oder Vertreter Untergebrachte auch außerhalb der Besuchszeiten besuchen.

Art. 8**Bezug von Zeitungen und Nutzung von Medien**

(1) Untergebrachte dürfen auf eigene Kosten über die Einrichtung Zeitungen und andere Druckerzeugnisse beziehen; ausgeschlossen sind lediglich Druckerzeugnisse, deren Inhalt den Vollzug der Abschiebungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet oder deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

(2) ¹Untergebrachte können am Fernseh- und am Hörfunkempfang der Einrichtung kostenlos teilnehmen. ²Sie dürfen eigene Hörfunk- oder Fernsehgeräte benutzen, soweit dadurch nicht andere gestört werden.

(3) Die Einrichtung muss den Untergebrachten eine Möglichkeit zur kostenlosen Nutzung des Internets zur Verfügung stellen.

Art. 9**Post, Geschenke, Einkauf, Telefon**

(1) ¹Untergebrachte dürfen grundsätzlich ohne Beschränkungen Briefe, Pakete und andere Post erhalten und versenden. ²Sie dürfen Geschenke von Besucherinnen und Besuchern entgegennehmen oder an diese aushändigen. ³Sie können ferner von den in der Einrichtung vorhandenen Einkaufsmöglichkeiten Gebrauch machen.

(2) ¹Es können Kontrollen eingehender Post sowie mitgebrachter Geschenke auch nach Beendigung einer Durchsuchung nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 angeordnet werden, wenn eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung zu befürchten ist. ²Vom Empfang auszuschließende Gegenstände sind zur Habe der Untergebrachten zu nehmen oder an die Absenderin oder den Absender zurückzusenden. ³Der Schriftwechsel mit beauftragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie mit einschlägig tätigen Hilfsorganisationen wird nicht überwacht. ⁴Entsprechendes gilt für Schreiben der Untergebrachten an die Volksvertretungen des Bundes und der Länder, die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, das Europäische Parlament, den Europäischen Bürgerbeauftragten, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden nationalen Präventionsmechanismen sowie die konsularische Vertretung des Herkunftslandes, wenn die

Schreiben an die Anschriften dieser Stellen gerichtet sind und die Absenderin oder den Absender zutreffend angeben. ⁵Schreiben der in den Sätzen 3 und 4 genannten Stellen, die an Untergebrachte gerichtet sind, dürfen nicht überwacht werden, wenn die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

(3) ¹Den Untergebrachten sind der Besitz und die Benutzung von Mobiltelefonen zu erlauben. ²Soweit es für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung erforderlich ist, können Kamerafunktionen bei Mobiltelefonen für die Dauer der Unterbringung versiegelt werden. ³Die Einrichtungen sollen den Untergebrachten soweit wie möglich eine für die Untergebrachten kostenlose Telefonnutzung ermöglichen. ⁴Darüber hinaus haben die Untergebrachten das Recht, auf eigene Kosten zu telefonieren.

Art. 10

Sicherheit und Videoüberwachung

(1) ¹Die Untergebrachten haben sich hinsichtlich einer für alle geltenden Ruhezeit nach der Tageseinteilung der Einrichtung zu richten. ²Bei der Tageseinteilung ist auf religiöse Gebote, etwa die Einhaltung der Fastenzeit, Rücksicht zu nehmen. ³Im Übrigen sorgt die Einrichtung dafür, dass Untergebrachte in bestimmten Bereichen der Einrichtung miteinander in Kontakt treten, den Tag gestalten und sich zeitweise im Freien aufhalten können. ⁴Außer in den Fällen des Abs. 3 findet ein Einschluss nicht statt. ⁵Untergebrachte dürfen sich auch tagsüber jederzeit in ihren Haftraum zurückziehen, sofern sie sich nicht zu einer bestimmten Arbeit verpflichtet haben.

(2) Untergebrachte dürfen durch ihr Verhalten gegenüber dem Personal der Einrichtung, anderen Untergebrachten und anderen Personen das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung nicht beeinträchtigen.

(3) ¹Untergebrachte können auf Anordnung der Leitung der Einrichtung in einem besonders gesicherten Raum untergebracht werden, wenn und solange aufgrund ihres Verhaltens oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr des Entweichens, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder der Selbstverletzung besteht und mildere Mittel nicht ausreichen. ²Die Maßnahme ist auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder einer erheblichen Störung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung nicht anders abgewendet werden kann. ³Eine Ärztin oder ein Arzt ist vor der Anordnung der Maßnahme und während ihrer Durchführung zu beteiligen. ⁴Unterbringungen in einem besonders gesicherten Raum von mehr als 24 Stunden sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden. ⁵Vor einer solchen Anordnung der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ist diese vom zuständigen Gericht zu genehmigen. ⁶Ohne Genehmigung sind diese Maßnahmen nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. ⁷Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen, es sei denn, es ist absehbar, dass die Unterbringung in dem besonders gesicherten Raum vor der Erlangung einer richterlichen Entscheidung beendet sein und eine zeitnahe Wiederholung nicht erforderlich werden wird. ⁸Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Maßnahme vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

(4) ¹Eine Videoüberwachung ist während einer Unterbringung nach Abs. 3 sowie in Räumen, die nur einer vorübergehenden Unterbringung, insbesondere aus medizinischen Gründen, dienen, wie Krisenräume, Beobachtungsräume und medizinische Bettenstation, zulässig, wenn und soweit sie im Einzelfall zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren für das Leben oder gegenwärtiger erheblicher Gefahren für die Gesundheit von Untergebrachten oder Dritten erforderlich ist. ²Die Anfertigung von Aufzeichnungen hiervon ist zulässig, wenn dies zum Zweck der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet werden, erforderlich ist. ³Die Persönlichkeitsrechte, die Würde und das Schamgefühl der Untergebrachten sind zu achten und zu schützen. ⁴Untergebrachte sind auf die Videoüberwachung und die Anfertigung von Aufzeichnungen hinzuweisen. ⁵Die nach Satz 2 gespeicherten Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach der Erhebung, zu löschen, sofern nicht ihre Speicherung für andere Zwecke als diejenigen, für die sie erhoben wurden, zulässig und weiterhin erforderlich ist. ⁶Die nach

Satz 2 erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, soweit schutzwürdige Belange der betroffenen Personen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(5) ¹Das Einrichtungsgelände sowie das Innere des Einrichtungsgebäudes können offen mittels Videotechnik überwacht werden. ²Die Anfertigung von Aufzeichnungen hiervon sowie die Beobachtung der unmittelbaren Einrichtungsumgebung sind zulässig, sofern dies zum Zweck der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet wird, erforderlich ist. ³Die Videoüberwachung von Unterbringungsräumen sowie von Räumen, die für Kontakte mit Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern, Beiständen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen genutzt werden, ist ausgeschlossen. ⁴Auf die Videoüberwachung und die Anfertigung von Aufzeichnungen ist durch geeignete Maßnahmen hinzuweisen. ⁵Sie dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. ⁶Die nach Satz 1 gespeicherten Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach der Erhebung, zu löschen. ⁷Sie sind unverzüglich zu löschen, soweit schutzwürdige Belange der betroffenen Personen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(6) ¹Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch die Bediensteten der Einrichtung gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes entsprechend. ²Die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch körperliche Fixierung ist nur zulässig zur Verhinderung einer unmittelbar drohenden Selbst- oder Fremdgefährdung. ³Sie ist auf die unumgänglich notwendige Dauer zu beschränken. ⁴Es ist unverzüglich ärztliches Personal hinzuzuziehen, das über die Fortdauer der Fixierung entscheidet. ⁵Für die Dauer der Fixierung sind Untergebrachte durch Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten. ⁶Die Anwendung des Zwangsmittels, die Dauer sowie die Hinzuziehung ärztlichen Personals sind zeitgenau aktenkundig zu machen. ⁷Vor der Anordnung einer Fixierung ist diese vom zuständigen Gericht zu genehmigen. ⁸Ohne Genehmigung sind diese Maßnahmen nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. ⁹Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen, es sei denn, es ist absehbar, dass die Fixierung vor der Erlangung einer richterlichen Entscheidung beendet sein und eine zeitnahe Wiederholung nicht erforderlich werden wird. ¹⁰Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Maßnahme vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

(7) ¹Die Bediensteten der Einrichtung dürfen unmittelbaren Zwang gegenüber Untergebrachten oder anderen Personen anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann. ²Unter mehreren Möglichkeiten ist die Maßnahme zu wählen, die die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ³Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht. ⁴Die notwendige Androhung der Anwendung unmittelbaren Zwangs darf nur unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern und eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

(8) Die Bediensteten der Einrichtung dürfen beim Vollzug der Abschiebungshaft keine Schusswaffen gebrauchen.

Art. 11

Ärztliche Versorgung, soziale Betreuung und Rechtsberatung

(1) ¹Untergebrachte werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ärztlich und therapeutisch versorgt und behandelt. ²Die Versorgung erfolgt grundsätzlich durch Ärztinnen und Ärzte bzw. Therapeutinnen und Therapeuten nach der freien Wahl der Untergebrachten. ³Ist eine ärztliche Behandlung in der Einrichtung nicht möglich oder eine stationäre Behandlung nötig, werden Untergebrachte in einem geeigneten Krankenhaus oder einer entsprechenden medizinischen Einrichtung untergebracht.

(2) ¹Untergebrachte werden durch Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter betreut. ²Darüber hinaus ist sozialen Organisationen in ausreichendem Maße Gelegenheit zu geben, in der Einrichtung die Untergebrachten zu unterstützen. ³Erforderlichenfalls sind Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler einzusetzen.

(3) ¹Organisationen, die in der Flüchtlingsarbeit tätig sind, ist der Zugang zu den Untergebrachten für die Durchführung der Rechts- und Sozialberatung zu ermöglichen, soweit hierdurch nicht die Privatsphäre der Untergebrachten verletzt wird. ²Die Einrichtung soll den in Satz 1 genannten Organisationen für die Beratung geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. ³Die in Satz 1 genannten Organisationen werden durch die Leitung der Einrichtung in ihrer Arbeit unterstützt.

(4) Das Staatsministerium der Justiz stellt durch Vereinbarungen mit Organisationen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sicher, dass in der Einrichtung regelmäßig Sprechstunden von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für die Untergebrachten zur fachkundigen Beratung in rechtlichen Fragen durchgeführt werden.

(5) Der Faxverkehr mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zum Zwecke einer Mandatserteilung ist zu ermöglichen.

Art. 12

Beschwerderecht und Rechtsberatung

¹Untergebrachte erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung zu wenden. ²Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten. ³Satz 1 gilt auch für die Kontaktaufnahme mit Mitgliedern des nach Maßgabe des Art. 13 gebildeten Beirates. ⁴Während der Anhängigkeit einer Petition bei einer zuständigen Stelle soll von einer Abschiebung abgesehen werden.

Art. 13

Beirat

¹Für jede Einrichtung wird jeweils ein externer Beirat eingerichtet. ²Der Beirat wirkt bei der Gestaltung des Vollzugs der Abschiebungshaft und der Sicherung der Grundrechte der Untergebrachten mit. ³Die Mitglieder nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. ⁴Dem Beirat gehören jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Römisch-Katholischen Kirche, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege an. ⁵Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. ⁶Die Mitglieder des Beirates und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Organisationen durch das Staatsministerium der Justiz berufen. ⁷Die Mitglieder des Beirates werden von der Leitung der Einrichtung in ihrer Arbeit unterstützt. ⁸Sie können ohne Anmeldung die Einrichtung besuchen und mit Untergebrachten sprechen. ⁹Der Beirat soll einmal im Jahr einen Bericht über seine Arbeit veröffentlichen.

Art. 14

Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Art. 15

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung) sowie des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) eingeschränkt.

Art. 16**Verordnungsermächtigung, Berichtspflicht**

(1) Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, die erforderlichen Einzelheiten zur Ausgestaltung der Abschiebungshaft unter Berücksichtigung des Zwecks und der Eigenart der Abschiebungshaft und nach Maßgabe der Richtlinie 2008/115/EG sowie Näheres zu den Beiräten, insbesondere zu deren Aufgaben und Geschäftsgängen, durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Die Staatsregierung erstattet einmal jährlich dem Landtag Bericht über die Umsetzung dieses Gesetzes, insbesondere die Entwicklung der Zahlen der Untergebrachten.

Art. 17**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.